



Inhaltsverzeichnis

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 15. Februar 2026	
Bekanntmachung des Wahltages und der Wahlzeit sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	S. 1
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 15. Februar 2026	S. 5
Wahlbekanntmachung gem. § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung	S. 6
Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen Eggersdorf - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 Großflächiger Einzelhandel an der Ernst-Thälmann-Straße - Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.	S. 7

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 15. Februar 2026



Bekanntmachung des Wahltages und der Wahlzeit sowie Aufforderung zur Ein- reichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2023, mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 15. Februar 2026 Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als

Tag für die Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

Sonntag, den 15. Februar 2026

und als Tag für eine etwa notwendig werdende Stichwahl

Sonntag, den 15. März 2026

festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf. Hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG bis spätestens 11. Dezember 2025, 12.00 Uhr beim Wahlleiter der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Gemeindeverwaltung Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt.
 - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Na-

men der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten.

- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
 - e) den Namen des Wahlgebiets.
2. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstaben a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.
 3. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
 4. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
 5. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerbenden enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG). Jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG). Der Bewerbende auf

dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Benennung von Bewerbenden, Wählbarkeit

1. Die Benennung als Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Der Bewerbende muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Der Bewerbende muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) Der Bewerbende muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben.
2. Wählbarkeit
 - 2.1 Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Personen, die
 - a) Deutsche oder Unionsbürger sind,
 - b) am Tage der Hauptwahl, also dem 15. Februar 2026, das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
 - c) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - 2.1 Ein Deutscher ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG zum hauptamtlichen Bürgermeister nicht wählbar, wenn er
 - a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 - c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
 - d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
 - 2.2 Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister ist ein Unionsbürger, der
 - a) eine der vier Voraussetzungen des Absatzes 2.1. erfüllt oder

- b) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzel-fallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde über die Wählbarkeit des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlV einzureichen. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Bewerbung erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Bestimmung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG
- 3.1 Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn die Partei oder die politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 3.2 Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn eine mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 3.3 Der Bewerber einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlV zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierte sowie das Ergebnis der Wahl ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Hierbei ha-

ben der Leiter der Versammlung sowie zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
 - 1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a) im deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder
 - b) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - c) im Kreistag Märkisch-Oderland durch mindestens ein Mitglied oder
 - d) in der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf durch mindestens einen Vertreter
 seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.
 - 1.2 Ferner sind Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages
 - a) im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) in der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf durch mindestens ein Mitglied
 seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 1.3 Weiterhin sind Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am Tage der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages in der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf oder im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
2. Unterstützungsunterschriften
 - 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die bzw. der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit

ist, sind mindestens 56 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde bis zum **10. Dezember 2025, 16.00 Uhr** zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden; die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde bis zum **10. Dezember 2025, 16.00 Uhr** vorliegen.

2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6a zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1 Die Formblätter werden auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Wahlbehörde), Am Markt 8, Zimmer 8.005, 15345 Petershagen/Eggersdorf ausgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werden unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister, Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterstützen. Hat eine Person für mehr als einen Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften geleistet, so ist ihre Unter-

stützungsunterschrift für sämtliche Wahlvorschläge ungültig.

2.2.4 Die Unterstützung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum **08. Dezember 2025, 16.00 Uhr** gestellt werden.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wahlberechtigt sind. Für jeden wahlberechtigten Unterzeichner, der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 6b zur BbgKWahlV beizufügen.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 11. Dezember 2025, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Alternativ können die Vordrucke unter Verwendung des Formularservers direkt digital ausgefüllt werden. Den

Formularserver des Landes Brandenburg erreichen Sie unter folgendem Link: <https://afm.brandenburg.de/infotelliform/forms/lwl/kw/index>

Petershagen/Eggersdorf, den 01. September 2025

Gez.
Torsten Göring
Wahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 15. Februar 2026

1. Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf wird am 15. Februar 2026 durchgeführt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am 15. März 2026 statt.
2. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 15. Februar 2026 liegt in der Zeit vom **26. Januar 2026 bis 30. Januar 2026**

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus im Ortsteil Eggersdorf (Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, Raum 8.005) zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

3. Das Wählerverzeichnis wird nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ausgelegt, d.h. jeder Bürger und jede Bürgerin hat das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner bzw. ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Ein Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis besteht darüber hinaus nur, sofern Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
4. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis können gestellt werden:

- a) von wahlberechtigten Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben. In diesem Fall haben sie das der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
- b) von wahlberechtigten Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
- c) von wahlberechtigten Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern, die nicht der Meldepflicht unterliegen

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 31. Januar 2026 bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Wahlbehörde), Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf zu den unter Punkt 2 genannten Tageszeiten zu stellen.

Die wahlberechtigten Personen haben zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt haben

5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 30. Januar 2026 bei der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Wahlbehörde), Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.
6. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 25. Januar 2026 eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
7. Ein Wahlschein zur Teilnahme an der Wahl wird auf Antrag ausgestellt. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.
 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13. Februar 2026, 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Petershagen/

Eggersdorf (Wahlbehörde), Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

In den Fällen nach Pkt. 7 a) und b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein zugestellt, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Personen, die erst zur Stichwahl am 15. März 2026 wahlberechtigt sind, wird von Amts wegen ein Wahlschein erteilt.

8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes (Gemeinde Petershagen/Eggersdorf) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - einen amtlichen Wahlumschlag
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl hat der Wahlberechtigte im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) den Wahlschein
- b) den Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem jeweiligen Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, werden den Briefwahlunterlagen beigelegt (Merkblatt zur Briefwahl). Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die

Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist. Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert

Petershagen/Eggersdorf, den 01. September 2025

Gez.

Marco Rutter

Bürgermeister

Wahlbekanntmachung gem. § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung

1. Am **15. Februar 2026** findet die **Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf** statt. Die Wahlzeit dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**. Eine mögliche Stichwahl findet am **15. März 2026**, ebenfalls in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf ist in 13 allgemeine Wahlbezirke und 6 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 25. Januar 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.
3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, die sie in der Weise abgibt, dass sie den Bewerber oder die Bewerberin, dem oder der sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnet. Ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, hat der Wähler sein Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass er in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt.
5. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll zur Stimmabgabe mitgebracht werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer keinen Wahlschein hat, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in dem Wahlraum eines beliebigen Wahlbezirkes des Wahlgebietes (Gemeinde Petershagen/Eggersdorf) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

8. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen weißen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.
Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl treten die Briefwahlvorstände am 15. Februar 2026 und - bei einer möglichen Stichwahl - am 15. März 2026 jeweils ab 15.00 Uhr in der Mesa der Grundschule Petershagen bzw. im Hort Eggersdorf zusammen
10. Nach den Vorschriften des Stragesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Petershagen/Eggersdorf, den 01. September 2025

Gez.
Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Großflächiger Einzelhandel an der Ernst-Thälmann-Straße“ – Wiederholung der öffentlichen Auslegung der Entwurfs- unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 52 „Großflächiger Einzelhandel an der Ernst-Thälmann-Straße“ einschließlich der Begründung in der vorgestellten Fassung vom April 2025 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behör-

den und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden durchzuführen (Beschl.-Nr. 07/10/65/25).

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde zwischen Juni und September 2025 durchgeführt. Hierbei wurde der Artenschutzfachbeitrag nicht mit ausgelegt, sodass die Planunterlagen der Beteiligung nicht vollständig waren. Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird daher wiederholt, nunmehr mit den vollständigen Unterlagen einschließlich Artenschutzfachbeitrag. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

Grundlegendes Ziel der Planung ist die Sicherung des Nahversorgungsstandortes an der Ernst-Thälmann-Straße durch Entwicklung des vorhandenen Lebensmittelmarkts (Norma-Markt) als großflächiger Einzelhandel zur Nahversorgung. Hierfür soll der bestehende Markt abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden. Die Planung entspricht dem beschlossenen Nahversorgungskonzept der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (2022) und ist aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes heraus entwickelt.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf im Ortsteil Eggersdorf, nahe der Gemeindegrenze zur amtsfreien Stadt Strausberg. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Standort des Lebensmittelmarktes auf den Flurstücken 2085 und 2376, Flur 1 in der Gemarkung Eggersdorf b. Strausberg. Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an die Ernst-Thälmann-Straße (Landesstraße 234, Flurstück 2162) und wird im Osten durch Waldflächen (Flurstücke 1626 und 2086) begrenzt. Im Westen und Norden befinden sich gewerblich genutzte Bereiche (Flurstücke 1482/1, 1628, 2375 und 2084).

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 wurde gemäß Aufstellungsbeschluss Nr. BV/457/2024 im Regelverfahren nach § 2 BauGB mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und Umweltbericht nach § 2a begonnen. Da die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB mit der vorliegenden Planung erfüllt werden, beschloss die Gemeindevertretung nach Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB mit Beschl.-Nr. BV/048/2024 den Wechsel in das beschleunigte Verfahren (Verfahrenswechsel). Das Verfahren wird somit im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu Ende geführt und der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB; insofern wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Großflächiger Einzelhandel an der Ernst-Thälmann-Straße“ in der Fassung April 2025, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der dazugehörigen Begründung, und der Artenschutzfachbeitrag vom 23.01.2024 (Natur- und Umweltservice Baseler) werden in der Zeit **vom 29. September bis einschließlich 31. Oktober 2025** für jedermann auf der Internetseite (Geoportal) der Gemeinde Petershagen-Eggersdorf und über das Zentrale Landesportal Brandenburg unter folgenden Links veröffentlicht:

www.geoportal-petershagen-eggersdorf.de
(— Reiter Öffentliche Auslegungen)

Zusätzlich liegen die genannten Unterlagen in der Gemeindeverwaltung, Fachbereich Bauen, Am Markt 8, 15345 OT Eggersdorf während der Dienststunden für jedermann öffentlich aus. Die Dienststunden sind:

montags, mittwochs, donnerstags	von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
dienstags	von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
freitags	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 52 „Großflächiger Einzelhandel an der Ernst-Thälmann-Straße“ abgegeben werden. Dies soll gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB auf elektronischem Wege erfolgen (per E-Mail an:

planung-stellungnahme@petershagen-eggersdorf.de).

Alternativ können Stellungnahmen auch postalisch übermittelt oder mündlich während der oben genannten Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden unter:

Gemeinde Petershagen-Eggersdorf
 Am Markt 8, 15345 Petershagen-Eggersdorf

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbin-

dung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.



Verortung im Gemeindegebiet



Geltungsbereich

Petershagen/Eggersdorf, den 03.09.2025

Marco Rutter
 Bürgermeister

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
 15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Am Biotop 23a

Auflage: 8.350 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.